

Es ist zu prüfen, ob eine solche auf die Erhaltung der Einheit und Lebensfähigkeit Deutschlands gerichtete Äußerung eines deutschen verantwortlichen Politikers gegen andere deutsche Politiker von der zitierten Strafbestimmung der Verordnung Nr. 8 erfaßt wird.

## II.

Mit der Anwendung des Artikels I Ziffer 1 h der Verordnung Nr. 8 hat das Britische Militärgericht zum Ausdruck gebracht, daß es als „Personen, die der Militärregierung oder den Alliierten Streitkräften Hilfe geleistet haben oder noch leisten können“ auch diejenigen deutschen Politiker auffaßt, die in Anwendung des Ruhrstatuts mit den Besatzungsmächten zusammenarbeiten bereit sind. Diese Auslegung widerspricht der bisherigen ständigen Praxis der Britischen Militärgerichte, nach der von der Bestimmung lediglich ein in mehr oder weniger festem Anstellungsverhältnis zu den Besatzungsmächten stehender Personenkreis (Schofföre, Frisöre, Hausangestellte usw.) erfaßt wird. Sie ist weder mit dem Sinn, noch mit dem Wortlaut der Verordnung vereinbar.

1. Zunächst spricht gegen die Richtigkeit der erweiterten Auslegung die Tatsache, daß hiernach der strafrechtlich geschützte Personenkreis derart unbestimmt und schwer erkennbar wäre, daß das Strafgesetz der notwendigen Bestimmtheit ermangeln würde. Es wäre für den durchschnittlichen Staatsbürger nicht mehr erkennbar, wer zu dem in der Verordnung genannten Personenkreis gehört. Andererseits ist ein elementarer Grundsatz des Strafrechts, daß die Strafnorm genügend bestimmt sein muß, um erkennen zu lassen, mit welcher Handlung gegen sie verstoßen wird. Bei Angestellten der Besatzungsmächte ergäbe die Tatsache des Anstellungsverhältnisses einen hinreichend klaren Hinweis auf die Zugehörigkeit zu dem geschützten Personenkreis. Bei Politikern oder politischen Agenten fehlt ein derartiger Anhaltspunkt, um so mehr, als sie im Zweifel bei ihrer Tätigkeit es nicht hervorheben werden, daß sie der Besatzungsmacht Hilfe leisten. Im allgemeinen werden sie ihre Tätigkeit als im Interesse des deutschen Volkes liegend hinstellen.

Schon aus diesem Grunde kann die dem Urteil zugrunde liegende Ausdehnung der Verordnung Nr. 8 nicht dem Willen des Gesetzgebers entsprechen. Eine derartige Auslegung stünde mit einem elementaren strafrechtlichen Grundsatz im Widerspruch.

2. Die erweiterte Auslegung der Verordnung Nr. 8 liegt auch deswegen nicht im Sinne des Gesetzgebers, weil durch sie gegen höhere Rechtsnormen — allgemein anerkannte völkerrechtliche Grundsätze, interalliierte Vereinbarungen über Deutschland und Kontrollratsrecht — verstoßen wird und davon ausgegangen werden muß, daß der Gesetzgeber einen derartigen Vorstoß nicht beabsichtigt hat.

a) Es ist ein allgemein anerkannter Grundsatz des Völkerrechts, daß kein Angehöriger eines besetzten Gebietes von der Besatzungsmacht gezwungen werden kann, aktiv gegen die Interessen der eigenen Nation tätig zu werden. Die Besatzungsmacht hat vielmehr die Landesgesetze zu beachten, vorausgesetzt, daß kein zwingendes Hindernis entgegensteht. Für das Geltungsgebiet der Haager Landkriegsordnung wird dieser Grundsatz in den Artikeln 23 Absatz 2 und 34, 44 und 45 bestätigt. Auch für die Bürger eines besetzten Landes besteht somit die in diesem Fall völkerrechtlich ausdrücklich anerkannte Treupflicht gegenüber der eigenen Nation. Die Landesverratsbestimmungen des Strafgesetzbuches gelten weiterhin, da kein im Widerspruch mit ihnen stehendes Recht der Besatzungsmacht gegeben ist. Wenn ein Staatsangehöriger des besetzten Gebietes diejenigen seiner Mitbürger, die sich als Kollaborateure gegen die Interessen des eigenen Landes vergehen, an ihre nationalen Pflichten erinnert, so handelt er niemals rechtswidrig, da er nur an Pflichten erinnert, deren Weiterbestehen völkerrechtlich garantiert ist. Es ist nicht völkerrechtswidrig, an das Völkerrecht zu erinnern.

b) Die erweiterte Auslegung der Verordnung Nr. 8 verstößt auch gegen die auf der Dreimächtekonferenz von Berlin (Potsdamer Abkommen) vom 2. August 1945 getroffenen interalliierten Vereinbarungen. Unter III A 10 dieser Vereinbarungen (Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland, Ergänzungsheft Nr. 1 S. 15) heißt es im maßgebenden englischen Text:

„Subject to the necessity for maintaining military security, freedom of speech, press and religion shall be permitted, and religious institutions shall be respected.“

In deutscher Übersetzung:

„Unter der Voraussetzung, daß die militärische Sicherheit gewahrt bleibt, wird die Freiheit der Rede, der Presse und der Religion gewährleistet.“

Was insbesondere die Ausübung der Freiheit der Rede im Rahmen einer politischen Partei betrifft, so sagt das gleiche Abkommen unter III A 9 II:

„all democratic political parties with rights of assembly and of public discussion shall be allowed and encouraged throughout Germany.“

In deutscher Übersetzung:

„In ganz Deutschland sind alle demokratischen Parteien zu erlauben und zu fördern mit der Einräumung des Rechts, Versammlungen einzuberufen und öffentliche Diskussion durchzuführen.“

Zur Durchführung dieser zwischen den alliierten Hauptmächten getroffenen Vereinbarung ist die für die deutschen Staatsangehörigen bindende Norm durch die Direktive Nr. 40 des interalliierten Kontrollrats vom 12. 10. 1946 (Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland Nr. 11 S. 63) geschaffen worden, in der es heißt:

„1. With due consideration to the necessity for maintaining military security, the German democratic parties and the German press shall be allowed to discuss freely German political problems.“

In deutscher Übersetzung:

„1. Unbeschadet der Notwendigkeit, die militärische Sicherheit zu wahren, soll es den deutschen demokratischen Parteien wie der deutschen Presse gestattet sein, deutsche politische Probleme frei zu besprechen.“

Sowohl die Bestimmung des Potsdamer Abkommens als auch die Kontrollratsdirektive Nr. 40 folgen dem völkerrechtlich anerkannten Grundsatz: „Gewährt eine Besatzungsmacht ein Recht, so gestattet sie auch die Mittel, ohne die das Recht nicht verwirklicht werden kann.“

Alleinige Begrenzung für das von den Besatzungsmächten zugesicherte Recht der freien Meinungsäußerung bei der Diskussion der deutschen politischen Probleme ist immer nur — wie in der Kontrollratsdirektive Nr. 40 ausdrücklich festgelegt — die Wahrung der militärischen Sicherheit der Besatzungsmächte. Aufreizungen zu Gewalttätigkeiten gegen Besatzungstruppen oder Besetzungseinrichtungen sind hiernach unzulässig. Auch friedensgefährdende Agitationen können nicht als gestattet angesehen werden. Das gleiche muß nach einmütiger Auffassung der Besatzungsmächte und der in Deutschland zugelassenen politischen Parteien und Organisationen von faschistischer oder militärischer Agitation gelten. (Vgl. Abschnitt n Artikel III A IH Kontrollratsdirektive Nr. 38.)

Die für das Recht der freien Meinungsäußerung gesetzten Grenzen sind im Falle der Max Reimann zur Last gelegten Äußerungen nicht überschritten. Wesentlich ist nur, gegen wen sich der gegen Reimann im Zusammenhang mit der Ruhrfrage geführte Angriff richtet. Allein der Inhalt der inkriminierten Äußerung ist zu prüfen. Ob das Ruhrproblem an sich oder das Problem des Ruhrstatuts als ein innerdeutsches oder über den deutschen Rahmen hinausgehendes Problem aufzufassen ist, ist für die an dieser Stelle zu prüfende Frage unwesentlich.

Max Reimann hat sich lediglich mit dem die Deutschen betreffenden Teil des Ruhrproblems beschäftigt. Seine Äußerungen sind nicht an die Besatzungsmächte gerichtet, sondern sind eine in scharfer Form ausgesprochene Kritik an der als antinational qualifizierten Haltung deutscher Politiker im Falle ihrer Beteiligung an der Erfüllung des Ruhrstatuts. Es ist dargelegt worden, daß völkerrechtlich die Annahme oder die Ablehnung einer solchen Mitarbeit den Deutschen frei steht; demzufolge muß auch die Kritik an der Annahme der Mitarbeit als eine interne deutsche Angelegenheit angesehen werden, die die militärische Sicherheit der Besatzungsmächte nicht berührt. Es handelt sich um einen Sachverhalt, dessen Diskussion durch die Kontrollratsdirektive Nr. 40 ausdrücklich erlaubt ist.

3. Bei Zugrundelegung der vom Britischen Militärgericht im Falle Max Reimann vertretenen Auslegung würde demnach die Verordnung Nr. 8 der Kontrollratsdirektive Nr. 40 widersprechen. Zu prüfen bliebe, welche der beiden sich widersprechenden Normen das geltende Recht ist. Geltender Bestandteil der Rechtsordnungen aller zivilisierten Staaten ist der Grundsatz: „lex posterior derogat legi priori“. Die Kontrollratsdirektive Nr. 40 ist am 12. 10. 1946 erlassen worden und würde somit die ihr widersprechende Verordnung Nr. 8 vom 15. 9. 1945, die außerdem von einer dem Kontrollrat untergeordneten Stelle erlassen worden ist, aufheben. Wenn das Britische Militärgericht dennoch die Verordnung Nr. 8 anwendet, so ist es damit davon ausgegangen, daß es die Verordnung Nr. 8 nicht als im Widerspruch mit der Kontrollratsdirektive Nr. 40 befindlich betrachtet.

Diese Ansicht kann aber nach den vorstehenden Darlegungen nur dann vertreten werden, wenn Artikel I Ziffer 1 h der Verordnung Nr. 8 nicht auch auf den Schutz solcher Personen ausgedehnt wird, die ohne Bestehen eines Anstellungsverhältnisses mit der Militärregierung den alliierten Behörden nach deren Behauptung politische Dienste leisten.

## III.

Abschließend ist zusätzlich festzustellen, daß die nach dem Urteil des Britischen Militärgerichts in den besonderen Schutz der Verordnung Nr. 8 einbezogenen deutschen Politiker es ihrerseits weit von sich weisen, von der angeblich für sie geltenden Schutzvorschrift betroffen zu werden. Sie haben wiederholt betont, daß sie ihre Tätigkeit allein im Interesse des deutschen Volkes und nicht zur Hilfeleistung gegenüber alliierten Mächten ausüben.

Der Ausschuß für Recht und Rechtspflege gelangt rechtsgutachtlich zu dem Ergebnis, daß die Verurteilung von Max Reimann durch die zu ihrer Begründung herangezogene Verordnung Nr. 8 nicht getragen wird. Das Urteil ist vielmehr ein nach völkerrechtlichen Normen und Kontrollratsrecht unzulässiger Eingriff der Britischen Militärregierung in eine innerdeutsche Auseinandersetzung.